

Satzung



St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348



Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
2015	04.06.2015	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsergänzung §2.4 „Wesen und Aufgaben“ hinsichtlich der begrenzten Verpflichtung unserer Bruderschaft auf eine christliche Tradition.• Satzungsergänzung §5 „Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft“ um den Abschnitt zum Vogel Putzen zwecks Planungssicherheit.
2016	25.01.2016	<ul style="list-style-type: none">• Widerspruch in Satzung zwischen §8 (e) und §13 (c) durch Entfernen von §13 (c) „Aufgaben des Vorstandes bzgl. Mitgliedsbeiträge“ behoben.
2017	23.01.2017	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzung von § 15 „Veranstaltungen festlicher Art“ hinsichtlich der Mindestanzahl der vom König gewählten Minister (zwischen 2 und 4 Minister).
2018	22.01.2018	<ul style="list-style-type: none">• Mindesteintrittsalter von 18 auf 16 gesenkt in §4 „Mitgliedschaft“ Absatz 1.• Probejahr in §4 „Mitgliedschaft“ Absatz 3 entfernt.• Beitragsbefreiung für nicht volljährige Mitglieder in §5 ergänzt.• Volljährigkeit als Voraussetzung für Königsschuß in §5 ergänzt.• Volljährigkeit als Voraussetzung für das Ausbieten der Offiziers- und Soldatenposten sowie für die Ernennung zum Minister oder Königsadjutant in §15 ergänzt.
2019	21.01.2019	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme des §19 „Datenschutzklausel“ nach Mustertext-Vorlage des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BAStian)• Ergänzung §4 Punkt (7) „Zustimmung zum §19“• Ersetzung von „Nieukerk“ durch „Kerken“ in katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Kerken
2019	24.11.2019	<ul style="list-style-type: none">• Streichung von §5 „Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft“ um den Abschnitt zum Vogel Putzen zwecks Planungssicherheit.

Die letzten Änderungen der Satzung wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2019 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: "St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348" und hat seinen Sitz in 47647 Kerken-Nieukerk.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348 ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348 sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem der Ausrichtung des Schützenfestes zur Sommerkirmes in Nieukerk in der üblichen Reihenfolge der ortsansässigen Bruderschaften.

4. Unsere Bruderschaft basiert auf einer christlichen Tradition, der sie sich im Allgemeinen, aber im Konkreten nur sehr begrenzt, verpflichtet fühlt. Nichtkatholische Mitglieder bekennen sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348 verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.
2. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein neues Mitglied vorläufig aufgenommen werden.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet, bei Anwesenheit des neuen Mitglieds auf der Jahreshauptversammlung die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über eine endgültige Aufnahme kann nur bei Anwesenheit des neuen Mitgliedes die Mitgliederversammlung entscheiden.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch am Vermögen der St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Datenschutzklausel in §19 dieser Satzung zu.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes am Patronatstag volljährige Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen, sowie sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht ist.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348 sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen, ebenso am Patronatstag der Hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder in der Pfarrkirche beiwohnen. Die Fahnenabordnung nimmt nebst Fahne an der Fronleichnamsprozession, an der Prozession der Pfarrgemeinde nach Kevelaer, am Christkönigsfest, an der Beerdigung eines Mitgliedes sowie an den übrigen kirchlichen Festen teil. Das gesellige Leben soll durch Veranstaltungen nach Bedarf, einer Generalversammlung am Patronatstag und durch die Ausrichtung von Schützenfesten gepflegt werden. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht auf den Königsschuß. Sollte ein evangelischer Christ die Königswürde erringen, so ist er verpflichtet, sich an allen kirchlichen Veranstaltungen in der katholischen Pfarrkirche St. Dionysius Kerken zu beteiligen.

§ 6 Organe der Bruderschaft

Organe der St. Sebastianus-Bruderschaft Nieukerk 1348 sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Zwölfer

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Patronatstag) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. In allen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung es anders bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a) Änderung oder Ergänzung der Satzung,
- b) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
- c) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
- g) Wahl eines Festausschusses.

Zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Vorstandes geben sie den Prüfungsbericht.

- a) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre,
- b) Die Amtszeit überschneidet ein gemeinsames Jahr.

§ 10 Zwölfer, Ehrenzwölfer, Ehrenmitglieder und Ehrungen

Die 12 Mitglieder, die am längsten der Bruderschaft angehören, sind die Zwölfer. Beim Ausscheiden eines Zwölfermitgliedes rückt das nächste Mitglied nach. Verzichtet dieses Mitglied, rückt das dann folgende Mitglied nach. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Zwölfermitglied aus und wird Ehrenzwölfer. Die Zwölfer beraten den Vorstand in allen wichtigen die Bruderschaft betreffenden Angelegenheiten. Mitglieder, die nicht Zwölfermitglied waren, werden bei Vollendung des 75. Lebensjahres Ehrenmitglieder. Ehrenzwölfer und Ehrenmitglieder zahlen die Hälfte der Beiträge.

1. Ehrungen erfolgen durch den Vorstand bei:
 - a) Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren durch eine Ehrengabe
 - b) Goldhochzeit und folgende Ehejubiläen ein Geschenk im Wert von ca. 50 Euro
2. Ehrungen erfolgen durch den Vorstand oder ein durch den Vorstand bestimmtes Bruderschaftsmitglied:
 - a) bei Geburtstagen ab 75 Jahre alle 5 Jahre im Wert von ca. 25 Euro
3. Beim Tod eines Mitgliedes erfolgt bei Spendenaufruf eine Überweisung in Höhe von 75 Euro, ansonsten ein Kranz mit Schleife.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,
stellv. Vorsitzenden,
Schriftführer,
stellv. Schriftführer,
Kassenführer,
stellv. Kassenführer.

2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Verwaltung und Aufbewahrung des Vereinsvermögens,
- f) Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes und seiner Untergliederungen,
- g) Beschlussfassung über Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung auf Antrag.

§ 14 Präses

Präses der Bruderschaft ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Kerken. Zu allen Generalversammlungen ist er einzuladen.

§ 15 Veranstaltungen festlicher Art

Die Bruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest in der üblichen Reihenfolge der ortsansässigen Bruderschaften als große öffentliche Veranstaltungen, wie es seit alters her Brauch ist.

Über die Durchführung eines Schützenfestes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zum Königsvogelschießen tritt das alte Offizierskorps mit der gesamten Bruderschaft an. Der König eröffnet das Schießen. Es folgen die Ehrengäste, der Vorsitzende und die Zwölfer.

Nach dem Königsvogelschießen findet eine Generalversammlung statt, auf der die Offiziers- und Soldatenposten für das Schützenfest von jedem volljährigen Mitglied ausgebaut werden.

Der König wählt aus den volljährigen Mitgliedern 2 bis 4 Minister sowie einen Königsadjutant. Der alte König übergibt dem neuen König das Königssilber.

§ 16 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Vogelschießen und das althergebrachte Fahنشwenken beim Schützenfest und bei sonstigen Veranstaltungen.

§ 17 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben (Königssilber, Fahnen, Urkunden, Protokolle usw.), sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 18 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 Mitglieder vorhanden sind. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Kerken mit der Maßgabe, dass die Kirchengemeinde das Vermögen verwaltet und die Inventarien, zum Beispiel Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren soll. Vom Vermögen ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Kirchengemeinde und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Kirchengemeinde das Vermögen der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 19 Datenschutzklausel

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- b) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- c) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie die üblichen Veröffentlichungen von Ehrungen oder Veranstaltungen in der Presse oder im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - nicht zulässig.
- d) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- e) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.